Tax CMS und Steuern
- Rechtliche Rahmenbedingungen, steuerliche Wirksamkeit, Justitiabilität

von

Dr. Franziska von Freeden
Richterin am Bundesfinanzhof

Exposé

Seit einigen Jahren nimmt die Bedeutung von Tax Compliance Management Systemen (Tax CMS) sowohl in der steuerlichen Praxis als auch in der wissenschaftlichen Diskussion zu. Den ersten Schritt hin zu einer (steuerstraf-) rechtlichen Verbindlichkeit tat die Finanzverwaltung im Jahr 2016 im Anwendungserlass zu § 153 AO. Während der Umfang der steuerlichen Erklärungs-, Dokumentations- und Berichtspflichten in den folgenden Jahren eher zu- als abnahm (Stichwort: Verfahrensdokumentation), fehlte bislang eine rechtliche „Vertrauensdividende" für solche Unternehmen, die ihren steuerlichen Pflichten nachkamen, sich also „compliant" verhielten.

Mit dem DAC7-Umsetzungsgesetz hat nun der Gesetzgeber zum 1. Januar 2023 ein rechtliches „Experiment" gestartet: Nach Art. 97 § 38 EGAO kann der Einsatz eines Steuerkontrollsystems, dessen Wirksamkeit in der steuerlichen Außenprüfung überprüft wurde, unter bestimmten Voraussetzungen zu Prüfungserleichterungen in der Anschlussprüfung führen. Die gesetzliche Regelung befindet sich bis zum 30. April 2029 in der Erprobungsphase. Auch wenn Art. 97 § 38 EGAO eine Vielzahl auslegungsbedürftiger - und damit streitanfälliger - Begriffe enthält, bedeutet die Regelung doch eine nicht zu unterschätzende Chance für die Unternehmen, einen Schritt hin zu einer kooperativen und beschleunigten Systemprüfung zu gehen.

Der Umstand, dass es sich um „experimentelles" Recht handelt, bedeutet dabei nicht, dass die Anwendung des Art. 97 § 38 EGAO durch die Finanzverwaltung nicht gerichtlich überprüfbar wäre. Der Umstand, dass die Unternehmen zwar Planungssicherheit bekommen sollen, aber keine endgültige Aussage über die materielle Rechtmäßigkeit einer Steuerfestsetzung getroffen wird, spricht aber für eine nur eingeschränkte gerichtliche Kontrolldichte.